

Wie UnRecht zuRechtgebogen wird

Manuskript zum Film UnRecht bei „youtube“

Ich zeige das an einem Beispiel, das ich selbst erlebt habe.

Begonnen hat es damit, dass ich meinem Schutzengel die Arbeit nicht abnehmen wollte und ohne Gurt Auto gefahren bin. 2 Polizisten in Uniform halten mich an und machen eine Verkehrskontrolle. Ich frage höflich ob Sie sich ausweisen können und man hält mir einen Dienstausweis vor. Ich frage ob sie denn keinen Amtsausweis hätten, da sie doch hoheitliche Aufgaben ausführen würden. Die Antwort war: NEIN.

Nun wollte ich noch wissen, für welchen Staat sie denn tätig seien und die Antwort lautete: Bundesrepublik Deutschland.

Ich bemerkte, dass die BRD seit 1990 nicht mehr existiert, da sie laut Einigungsvertrag zusammen mit der DDR und Berlin „das vereinte Deutschland“ bilden würde. Daraufhin musste ich, morgens gegen 11 Uhr, einen Alkoholtest machen, der mit 0,0000 Prozent ausging, da ich schon seit 8 Tagen in einer Fastenkur war.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich ohne Gurt gefahren und das eine Ordnungswidrigkeit sei.

Wochen später erhalte ich vom Polizeipräsidium Neubrandenburg eine „Verwarnung mit Anhörung“.

Darin beruft man sich auf OwiG, StVG, StVO, Bkat und verlangt 30 Euro.

Da mir bisher noch keine Behörde sagen konnte für welchen Staat sie tätig sei, sah ich das als eine gute Gelegenheit, die Frage endlich beantwortet zu bekommen. Ob der Vielzahl der genannten Gesetzestexte frage ich also bescheiden an:

Für welchen Staat sind Sie tätig?

Sollten Sie in der Lage sein mir den Staat zu benennen, so bitte ich um Zusendung einer gültigen, vom deutschen Volk genehmigten Verfassung.

Sollten auch Sie dazu nicht in der Lage sein, so ist ihre Berufung auf die oben genannten Gesetze wertlos. Ohne Staat gibt es keine rechtskräftigen Gesetze. Ohne Staat erfüllen Sie auch keine „hoheitlichen Aufgaben“.

Wie immer erhalte ich keine Antwort auf diese Fragen.

Statt einer gültigen Verfassung kommt dann eine Mahnung, ausgestellt vom Landkreis-Vorpommern „Die Landrätin“.

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Geldbuße :	30,00 EUR
Gebühr :	20,00 EUR
Auslagen :	3,50 EUR
Zwischensumme :	53,50 EUR
./. gebuchte Zahlungen :	0,00 EUR
Zwischensumme :	53,50 EUR
Mahngebühr :	2,50 EUR
Geschuldeter Betrag :	56,00 EUR

Im Auftrag

Blomberg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Neben der Geldbuße kommen noch Gebühren und Auslagen und Mahngebühren auf die Rechnung.

Frau Blomberg handelt „Im Auftrag“, nennt aber keinen Auftraggeber, vergisst zu unterschreiben und begründet das mit einer Maschine, die das

Schreiben offensichtlich selbständig verfasst hat und die volle rechtliche Verantwortung dafür übernimmt.

Ich weise das Schreiben, das keinerlei Rechtskraft besitzt, zurück und verlange den Nachweis, dass das OWiG auf den Straßen in Pasewalk gilt. Laut § 5 OWiG gilt es nur in Flugzeugen und auf Schiffen mit Bundesflagge. Im Ordnungswidrigkeitengesetz heißt es nämlich, dass nur die Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden. In dem Gesetz gibt es aber keinen räumlichen Geltungsbereich.

§ 5 Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.
[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Ich hatte, wie immer, keine Antwort erhalten.

Am 30.12.2013 begründe ich Frau Blomberg ausführlich, warum Schreiben ohne Unterschrift keine Rechtskraft entwickeln.

U.a. schreibe ich: „Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG.

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück **mit dem vollen Namen** unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“

(BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

Statt einer Antwort wird eine Zwangsvollstreckung angekündigt.

Das Schreiben endet mit „Mit freundlichen Grüßen ... im Auftrag ... Blankenburg“

Leider fehlt die Unterschrift von Frau Blankenburg. Dafür gibt es den Hinweis: „Dieses Schreiben ... ist ohne Unterschrift gültig.“

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Da bei mir nichts mehr zu vollstrecken ist, sehe ich der Vollstreckung gelassen auf mich zukommen. Aber sie kommt nicht. Statt dessen kommt ein Schreiben des Amtsgerichts Greifswald, dass man Erziehungshaft gegen mich beantragt hätte.

Daraufhin habe ich Richterin Nolte ausführlich begründet, warum ich mich weigere das Bußgeld zu bezahlen. U.a. schrieb ich: „Bei der Firmensuchmaschine D&B ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Private Firma eingetragen.“

View My Reports | My Account | Log In/Re

D&B
Decide with Confidence

Home Solutions Credit Reports Business Resources About Us

Company Search Results

Select a company from the list below.
Can't find the company you are looking for? Try [refining your search](#).

Sort list by:

< previous page Showing page 1 of 3 pages

Type	Company Name	Address	
Headquarters	Landkreis Uecker-Randow Landkreis Uecker-Randow	An der Kürassierkaseme 9, Pasewalk, , DE	<input type="button" value="Select"/> <input type="button" value="Select"/>
	Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow	Am Lindenbad 14, Pasewalk, , DE	<input type="button" value="Select"/> <input type="button" value="Select"/>
Branch	Landkreis Vorpommern-Greifswald Landkreis Vorpommern-Greifswald	An der Kürassierkaseme 9, Pasewalk, , DE	<input type="button" value="Select"/> <input type="button" value="Select"/>
Headquarters	Rhein-Sieg-Kreis Rhein-Sieg-Kreis Also Traded as Landkreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Siegburg, , DE	<input type="button" value="Select"/> <input type="button" value="Select"/>

Da es sich um kein staatliches Amt handelt, begeht die Firma fortgesetzt Amtsanmaßung, Täuschung im Rechtsverkehr, Rechtsbeugung, Nötigung, Erpressung, Anstiftung zum Diebstahl oder Raub, Anstiftung zur Freiheitsberaubung usw. Würde ich diese Firma finanziell unterstützen, würde ich mich wegen Unterstützung einer Kriminellen Vereinigung strafbar machen. Daher verweigere ich die Zahlung von Bußgeldern bis der Nachweis der Rechtsfähigkeit geführt ist. Dass ich dem Personal einer Privaten Firma keine Auskünfte über meine wirtschaftlichen Verhältnisse anvertraue dürfte nachvollziehbar sein.“

Um die Rechtsfähigkeit des „Amtsgerichts Greifswald“ feststellen zu können, beantragte ich folgende Nachweise:

- 1.) Eine Kopie der Gründungsurkunde des Staates für den Sietätig sind.
- 2.) Eine, vom Volk genehmigte, Verfassung des Staates.
- 3.) Den Nachweis, dass die Gesetze, auf die Sie sich berufen, verfassungsgemäß beschlossen wurden.“

Und weil die Besatzungsrechte noch gelten beantragte ich:

- 4.) ... die Kopie der Genehmigung der Militärbehörde, dass Frau Nolte als Richterin tätig sein darf.“

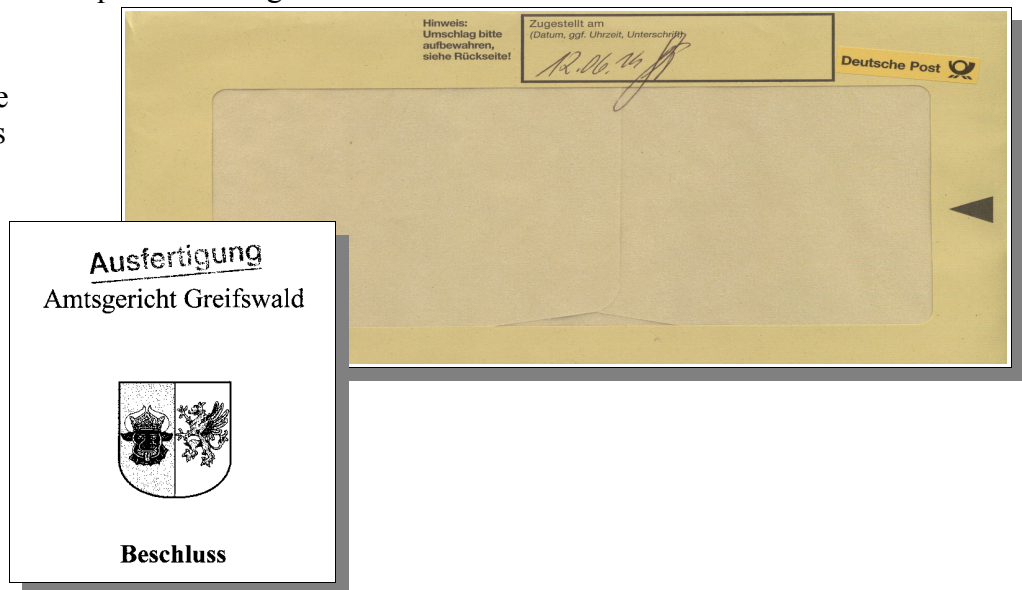
Mit keiner Silbe wurden diese 4 Punkte behandelt.

Ich war der naiven Ansicht, dass sich die 3 Gewalten in einem Rechtsstaat gegenseitig kontrollieren müssten und der Bürger die Aufgabe hätte Mißstände oder Straftatbestände anzuzeigen. Weit gefehlt. Ohne auf meine Begründung einzugehen bekomme ich von Frau Nolte 4 Tage Erzwingungshaft aufgebremmt.

Die Mitteilung erhielt ich per Zustellung.

Die sieht so aus:

Darin enthalten die Ausfertigung eines Beschlusses.



Was ist der Unterschied zwischen einem „Beschluss“ und einer „Ausfertigung“?

Gehen wir der zeitlichen Reihenfolge nach. Die Richterin fällt ein Urteil oder einen Beschluss. Festgehalten wird das in mehreren Urschriften, die oftmals und fälschlicherweise als „Originale“ bezeichnet werden. In der Zivilprozessordnung (ZPO) gibt es den Begriff „Originale“ nicht. Dort gibt es Urteile, Beschlüsse, Ausfertigungen und Urschriften, aber keine Originale. Ist das Urteil oder der Beschluss schriftlich abgefasst, ist es von den Richtern zu unterschreiben.

ZPO „§ 315 Unterschrift der Richter

(1) **Das Urteil ist von den Richtern**, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, **zu unterschreiben.**“

Dann wird das Urteil **den Parteien** zugestellt. Demnach muss es mehrere handschriftlich unterzeichnete Urschriften geben, denn eines verbleibt noch in den Gerichtsakten.

ZPO § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) Die **Urteile werden den Parteien**, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei **zugestellt**. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt...

Damit ist klar und deutlich ausgedrückt, dass **die Parteien** von den Richtern unterschriebene Urteile oder Beschlüsse erhalten müssen und zwar amtlich zugestellt.

ZPO § 166 Zustellung

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.
(2) **Dokumente**, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, **sind von Amts wegen zuzustellen**, soweit nicht anderes bestimmt ist.

ZPO § 182 Zustellungsurkunde

(1) **Zum Nachweis der Zustellung** nach den §§ 171, 177 bis 181 **ist eine Urkunde** auf dem hierfür vorgesehenen Formular **anzufertigen**. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.

Demnach müssten die Urteile/Beschlüsse per Zustellung im gelben Umschlag von einem Amt übermittelt werden. Früher war die Post einmal ein Amt und durfte amtlich zustellen. Heute ist die Post eine Private Firma und kann nicht von Amts wegen zustellen.

Fassen wir zusammen:

1. Urteile und Beschlüsse müssen von den Richtern unterschrieben sein.
2. Die unterschriebenen **Urteile und Beschlüsse** werden den Parteien automatisch von Amts wegen zugestellt.
3. Der Nachweis der Zustellung erfolgt über eine Urkunde, damit niemand behaupten kann er habe ein Urteil nicht erhalten.

Was ist eine Ausfertigung?

Definition für „Ausfertigung“ im Rechtswörterbuch:

Ausfertigung ist die amtliche Abschrift eines amtlichen Schriftstücks, die im Verkehr die Urschrift ersetzen soll (§§ 47 ff. des BeurkundungsG v. 28. 8. 1969, BGBl. I 1513) m. Änd. Sie wird mit „Ausfertigung“ überschrieben und **enthält den Ausfertigungsvermerk („Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“)**, Ort und Datum der Erteilung, Unterschrift und Dienstsiegel. Von der A. zu unterscheiden ist die beglaubigte Abschrift (Form, 1 b). Ausgefertigt werden insbes. gerichtliche Entscheidungen und notarielle Urkunden.

Eine Ausfertigung ist eine Kopie oder eine Abschrift der Urschrift mit dem Vermerk „Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“.

Ausfertigungen dürfen erst dann gemacht werden, wenn das Urteil unterschrieben ist.

ZPO § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(2) **Solange das Urteil** nicht verkündet und **nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen**, Auszüge und Abschriften **nicht erteilt werden**. Die von einer Partei **beantragte Ausfertigung** eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

Demnach müssen die Unterschriften der Richter auf der Kopie enthalten sein.

Während man das Urteil automatisch zugestellt bekommt, müssen Ausfertigungen von einer Partei beantragt werden. Dem Kläger oder dem Beklagten wurden ja bereits die handschriftlich unterschriebenen Urschriften (Urkunden oder Beschlüsse) zugestellt und er konnte sich davon überzeugen, dass der Richter diese unterschrieben und die Verantwortung für das Urteil übernommen hat. Deshalb muss er sich damit zufrieden geben, dass die Ausfertigung keine handschriftliche „Original“-Unterschrift des Richters mehr enthält, denn dieser kann inzwischen verstorben oder an ein anderes Gericht versetzt worden sein.

Grundsätzlich gilt auch noch: Was nicht beantragt wurde kann aus verwaltungstechnischen Gründen auch nicht beschieden werden.

ZPO § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(4) **Die Ausfertigung** und Auszüge **der Urteile** sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und **mit dem Gerichtssiegel zu versehen**.

Die Ausfertigungen, die beantragt worden sind, sind von dem Urkundsbeamten zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Was ist ein Urkundsbeamter?

Definition für „Urkundsbeamter“ im Rechtswörterbuch:

Urkundsbeamter ist ein **Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes**, der an der Geschäftsstelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft tätig ist (§ 153 GVG). Er nimmt insbesondere Beurkundungen vor (z. B. Sitzungsprotokolle), erteilt Ausfertigungen u. Abschriften gerichtlicher Urkunden (z. B. Urteile) u. führt die Akten u. Register.

Laut dieser Definition ist ein Urkundsbeamter „*ein Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes*“. Und was ist ein „Beamter“?

Definition für „Beamter“ im Rechtswörterbuch:

Person, die nach **Aushändigung einer Urkunde** mit den Worten „*unter Berufung in das Beamtenverhältnis*“ oder als Wahlbeamter (z.B. Bürgermeister) durch Annahme der Wahl beim Staat (Bund oder Land), einer Gemeinde oder einer sonstigen juristischen Person des öffentl. Rechts in einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis steht (B. im staatsrechtlichen Sinn). Der B. ist entweder B. auf Lebenszeit, B. auf Zeit, B. auf Probe oder B. auf Widerruf. B. kann grds. nur ein Deutscher werden.

Beamte müssen per Urkunde in ihr „Amt“ ernannt werden. Daher kann eine Angestellte keine Beamtin sein und somit auch keine Urkundsbeamtin.

Hier dürfte es sich um eine Amtsanmaßung handeln, wenn die Urkundsbeamtin keine Bestallungsurkunde nachweisen kann.

Definition „Bestallung“ im Rechtswörterbuch.

- 1) durch staatlichen Hoheitsakt erteilte Befugnis zur Berufsausübung (Approbation), z. B. Tierarzt;
- 2) **Anstellung als Beamter durch Aushändigung der B.surkunde;**
- 3) Amtseinsetzung eines Vormunds oder Pflegers. I.d.R. wird darüber eine Bestallungsurkunde ausgestellt, z.B. für den Vormund (Vormundschaft) nach § 1791 BGB.

Was ist ein Gerichtssiegel?

Das Rechtswörterbuch kennt den Begriff Gerichtssiegel nicht.

Definition „Siegel“ im Rechtswörterbuch

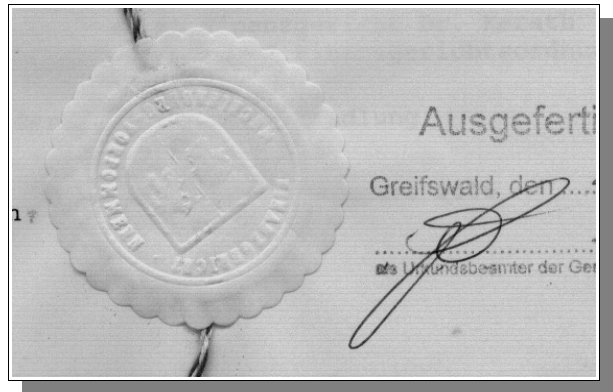
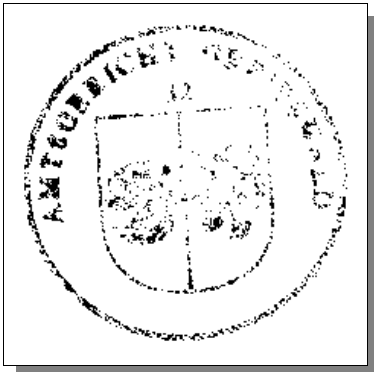
(lat. sigillum = Bildchen), Abdruck eines Stempels in einen formbaren Stoff wie Ton, Wachs, Siegellack, Papier. - 1) :
ist die (amtliche) Kennzeichnung eines Gegenstands und der dadurch gekennzeichnete amtliche Verschluss.

Definition „Amtssiegel“ im Rechtswörterbuch

Stempel einer Behörde, dessen Aufdruck auf einer Urkunde i. d. R. erst ihre Echtheit bezeugt.

Hier ein Gerichtssiegel aus dem Jahre 2005

und hier der Stempel von 2013.



Gehen wir noch einmal zurück zum § 315 ZPO.

ZPO „§ 315 Unterschrift der Richter

(1) **Das Urteil ist von den Richtern**, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, **zu unterschreiben.**“

Was ist eine rechtsverbindliche Unterschrift ?

Grundsätzlich gilt:

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche **Entwürfe** dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat.

(BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Neben den Urteilen, Beschlüssen und Ausfertigungen kennt das Gesetz noch die **Entwürfe**. Entwürfe dürfen weder vorgelegt noch schriftlich mitgeteilt werden.

ZPO § 299 Akteneinsicht; Abschriften

(4) Die **Entwürfe** zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, **werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.**

Zurück zu den Unterschriften. Rechtskräftige Unterschriften liegen vor, wenn sie den vollen Namen enthalten. Die Abkürzung des Namens, eine sogenannte Paraphe, genügt nicht.

*„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. **Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.**“*

(BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

Und es gibt noch eine letzte Falle, in die man uns immer wieder lockt. Behördliche Schreiben werden meist „Im Auftrag“ verfasst.

Der Bundesgerichtshof urteilte: Die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrag, w.m.) gibt, im Gegensatz zur Unterzeichnung „i.V.“ (in Vertretung, w.m.) zu erkennen, **dass der Unterzeichnende für den Inhalt der Rechtsmittelschrift keine Verantwortung übernimmt.**

(BGH, Urteil vom 19. Juni 2007 - VI ZB 81/05; BGH, Urteil vom 31. März 2002 - II ZR 192/02 BGH, Urteil vom 5. November 1987 - V ZR 139/87)

Da unser Land noch immer besetzt ist, gelten noch immer die Militärgesetze.

MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND
KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

ZENSURBESTIMMUNGEN FÜR DIE
ZIVILBEVÖLKERUNG IN DEUTSCHLAND
UNTER DER HERRSCHAFT DER
MILITÄRREGIERUNG

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Bestimmungen betreffen alle Mitteilungen, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang in dem Gebiete Deutschlands, das unter der Gerichtsbarkeit des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte steht, genehmigt werden können; Material zur Veröffentlichung und für Funkübertragungen ist dagegen den Zensurbestimmungen für die Presse unterworfen.

15. UNTERSCHRIFT. Alle Mitteilungen persönlicher oder geschäftlicher Art müssen mit dem vollen Namen des Absenders unterschrieben sein. Der Name des Unterzeichners einer geschäftlichen Mitteilung muss deutlich, mit der Schreibmaschine oder in lateinischer Druckschrift geschrieben, unter der Unterschrift erscheinen.

UNTERSCHRIFT

23. Alle Botschaften müssen in genügender Einzelheit so unterschrieben werden, dass der Absender klar zu identifizieren ist. Telegrammformulare müssen Adresse, Datum und Nummer der Ausweiskarte des Aufgebers angeben, und wenn der Aufgeber in dem Namen einer Einzelperson, Firma oder Organisation handelt, dann müssen die Identität und Adresse des Auftraggebers zusammen mit der Verbindung zwischen ihm und dem Aufgeber auf dem Formular angegeben werden.

24. Vor- und Nachname müssen beide angegeben werden.

In den „Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung“ heißt es unter Punkt 15:
„Alle Mitteilungen müssen mit dem vollen Namen unterschrieben sein. Der Name des Unterzeichners muss deutlich, mit der Schreibmaschine oder in lateinischer Druckschrift geschrieben, unter der Unterschrift erscheinen.“

Im Punkt 23 kann man nachlesen:

„Alle Botschaften müssen so unterschrieben werden, dass der Absender klar zu identifizieren ist. Wenn der Aufgeber im Namen einer Einzelperson, Firma oder Organisation handelt, müssen die Identität und die Adresse des Auftraggebers auf dem Formular angegeben werden.“

Und unter Punkt 24 heißt es unmissverständlich:

„Vor- und Nachname müssen beide angegeben werden.“



Mit diesen Informationen gerüstet sehen wir uns die gerichtlichen Schreiben näher an.

In der Regel handelt es sich um „Ausfertigungen“ von Urteilen oder Beschlüssen.

Hier die „Ausfertigung“ vom Amtsgericht Greifswald.

Sie erinnern sich:

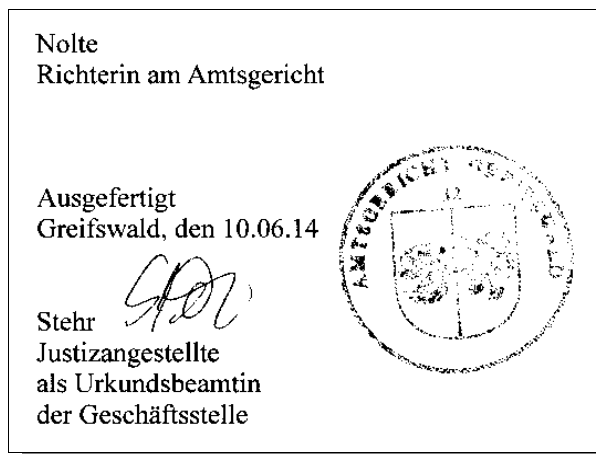
„Ausfertigungen“ erhält man auf Antrag und sie werden einem nicht automatisch zugestellt.

Am Ende des Schreibens sieht es so aus:
Richterin Nolte hat nicht unterschrieben.

Es handelt sich also um keinen Beschluss!

Bevor ich eine Ausfertigung erhalten kann, müsste ich einen Beschluss zugestellt bekommen haben, der von der Richterin handschriftlich unterschrieben ist. Dann wüsste ich, dass das Urteil Rechtskraft erlangt hat und die Richterin die Verantwortung dafür übernimmt.

Es handelt sich auch um keine Ausfertigung, da ich noch keinen Beschluss erhalten und keine Ausfertigung beantragt hatte.



Die einzige Unterschrift, die ich bisher erhalten habe ist die einer Angestellten, die sich als Beamtin ausgibt.

Mit diesem rechtswidrigen Schreiben wurden mir also 4 Tage Erzwingungshaft aufgebremmt.

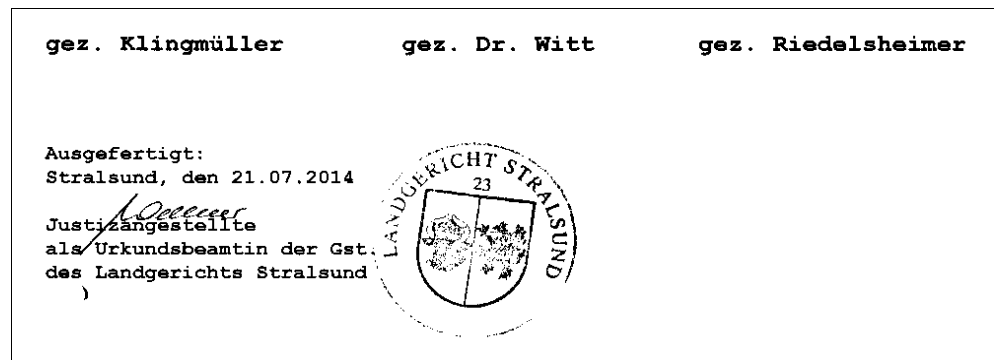
Dies alles hatte ich bemängelt, als ich fristgerecht Beschwerde gegen das Schriftstück eingereicht hatte. Behandelt wurde die Beschwerde vom Landgericht Stralsund durch den Vorsitzenden Richter Klingmüller, dem Richter Dr. Witt und der Vizepräsidentin des Landgerichts Riedelsheimer.



Wieder bekomme ich keinen „Beschluss“, sondern eine „Ausfertigung“, die ich nicht beantragt hatte.

Wieder hat keiner der Richter unterschrieben.

Wieder gibt sich eine Angestellte als Urkundsbeamtin aus.



Ich fasse zusammen:

- 1.) Es handelt sich um keinen „Beschluss“, da er nicht unterschrieben ist.
- 2.) Es handelt sich um keine „Ausfertigung“, da ich noch keinen Beschluss erhalten hatte von dem ich eine „Ausfertigung“ hätte erstellen lassen können.
- 3.) Eine Angestellte gibt sich als Beamtin aus und bestätigt den Betrug mit ihrer Unterschrift, damit ich nicht merke wie ich betrogen werde. Daneben ein Stempel, der als Gerichtssiegel ausgegeben wird um dem Ganzen ein amtliches Aussehen zu geben.

Strafgesetzbuch §132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische **Amts- oder Dienstbezeichnungen**, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden **führt**,

(4) inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

Sollte es keine Bestallungsurkunde geben, so dürfte es sich um eine Amtsanmaßung der Angestellten handeln.

In diesem rechtswidrigen wertlosen Schreiben wird mit keiner Silbe auf den Inhalt meiner Beschwerde eingegangen. Es gipfelt in dem Satz: „*Wenn der Betroffene von vornherein zum Ausdruck bringt, dass die Anwendung **des geltenden Rechts** von ihm als falsch angesehen wird, fehlt ihm jegliches Rechtsschutzbedürfnis an einer Entscheidung.*“

Der Betroffene, also ich, habe tatsächlich bemängelt, dass das „geltende Recht“ falsch ist, da es gegen geltende Gesetze verstößt und diejenigen, die das Gesetz fortlaufend zum Schaden der Betroffenen brechen, diejenigen sind, die aus Unrecht Recht machen.

Kurz: Geltendes Recht, wie es die Richter hier praktizieren hat nichts mit der vorgegebenen Gesetzeslage zu tun.

Ich habe in den letzten Jahren etwa 20 Ausfertigungen und noch kein einziges „Urteil“ und keinen einzigen „Beschluss“ erhalten, wie es das Gesetz vorschreibt. Ich habe noch keine einzige Unterschrift eines Richters unter den Dokumenten gesehen, mit denen meine Klagen abgewiesen, Beschwerden verworfen oder gar Erzwingungshaft gegen mich verhängt wurde.

Auch in diesem wertlosen betrügerischen Schreiben wird mir u.a. mitgeteilt, dass ich die Kosten des Verfahrens zu tragen habe und dass „*Gegen diese Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht statthaft*“ sei.

Werfen wir einen Blick in das Strafgesetzbuch:

Strafgesetzbuch § 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) **Wer bewirkt, daß** Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in **öffentlichen Urkunden**, Büchern, Dateien oder Registern **als abgegeben oder geschehen beurkundet** oder gespeichert werden, **während sie überhaupt nicht** oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person **abgegeben oder geschehen sind**, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) **Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung** oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art **zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.**

Wer Entwürfe bzw. Abschriften als Urkunden (Urteile oder Beschlüsse) verschickt oder verschicken lässt begeht eine Täuschung im Rechtsverkehr.

Strafgesetzbuch § 267 Urkundenfälschung

(1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt**, eine echte Urkunde verfälscht **oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Der Versuch ist strafbar.

In meinen Fällen wurden Ausfertigungen als Beschlüsse deklariert. Ich habe keine echte Urkunde erhalten sondern eine Kopie. Diese wurde nicht von den 3 Richtern unterzeichnet und sie wurde mir nicht zugestellt, wie das gesetzlich vorgeschrieben ist. Um es als eine echte Urkunde aussehen zu lassen hat eine Angestellte, die als Beamtin ausgewiesen wird, ihre Unterschrift daruntergesetzt und dem Ganzen einen Stempel aufgedrückt.

Die Vorlage der Urkunde des Landgerichts beinhaltet sowohl den Schriftzug „Beschluss“ als auch den Schriftzug „Ausfertigung“. „Ausfertigung“ wurde demnach nicht nachträglich als Stempel aufgedrückt. Offensichtlich werden gar keine „Beschlüsse“ von den Richtern gefasst, denn es werden nur „Ausfertigungen“ erstellt und per Brief verschickt. In meinem Fall wurde mir die „Ausfertigung“ nicht mit dem gelben Brief zugestellt.

Nun könnte man behaupten, dass die angebliche Urkundsbeamtin aus Versehen einen falschen Vordruck verwendet hat. Das ist jedoch nicht möglich, da sie ja mit ihrer Unterschrift verbürgt, dass die „Ausfertigung“ mit der Urschrift übereinstimmt auch wenn der Ausfertigungsvermerk („Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“) hier fehlt.

Wenn auf der Ausfertigung keine Unterschriften der Richter enthalten sind, so können auch in der Urschrift keine Unterschriften der Richter vorhanden sein. Demnach wurde kein Beschluss gefasst sondern eine Ausfertigung verschickt, für die einzig und alleine die angebliche Urkundsbeamtin die Verantwortung übernimmt.

Ohne Zusammenarbeit mit den Richtern hätte sie sich den Beschluss selbst ausdenken und formulieren müssen. Um einen **Entwurf** der 3 Richter kann es sich auch nicht handeln, denn dieser darf weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt werden.

Zählt man die Beteiligten Personen zusammen, so haben wir es mit 3 Richtern und einer Angestellten zu tun, also mit 4 Personen. Diese 4 Personen handeln offensichtlich im Zusammenwirken.

Die Angestellte wird beauftragt „Ausfertigungen“ anzufertigen und zu verschicken.

Sie müsste eigentlich darüber informiert sein, dass dem Kläger eine Urschrift, also das „Urteil“ oder der „Beschluss“ zusteht.

Sie müsste wissen, dass die Urkunden im gelben Brief zugestellt werden müssen.

Sie müsste außerdem wissen, dass „Ausfertigungen“ nur auf Antrag verschickt werden.

Und sie müsste wissen, dass eine Angestellte keine Beamtin sein kann.

Ihre Vorgesetzten sind der Vorsitzende Richter Klingmüller, Richter Dr. Witt und die Vizepräsidentin des Landgerichts Riedelsheimer. Auch diesen Personen müsste die Gesetzeslage bekannt sein, denn sie haben sie studiert. Diesen Volljuristen müsste bekannt sein, dass von ihrem Gericht keine rechtskräftigen „Beschlüsse“ verschickt werden, denn sie müssten diese mindestens 2 Mal handschriftlich unterschrieben haben, einmal für die Gerichtsakten und einmal für den Kläger, dem der „Beschluss“ zugestellt werden müsste.

Strafgesetzbuch § 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) **Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet** oder zu verleiten unternimmt oder **eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt**, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine **Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers** übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

Offensichtlich hat man es mit einer Bande zu tun, bei der eine Angestellte von den Richtern vorgeschoben oder missbraucht wird, damit sie selbst keine Verantwortung für ihre „Beschlüsse“ oder „Urteile“ übernehmen müssen.

Mit unechten oder verfälschten Urkunden wird offensichtlich eine große Anzahl von Klägern und Beklagten geschädigt, denn die gesetzeswidrigen „Ausfertigungen“ werden vollstreckt: Rechnungen werden verschickt und Erzwingungshaft wird gewaltsam durchgesetzt.

Mit diesem Wissen sollten sie sich jetzt die Ausfertigungen, Beschlüsse oder Urteile ansehen, die ihnen in der Vergangenheit von einem Gericht zugesandt wurden.

Strafgesetzbuch § 267 Urkundenfälschung

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. **Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**

1. gewerbsmäßig oder **als Mitglied einer Bande handelt**, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. **durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder**
4. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Strafgesetzbuch § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) **Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung ... zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Und damit Sie oder ein anderer nicht genauso betrogen wird sind sie gesetzlich dazu verpflichtet der Behörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) rechtzeitig, also sofort, Anzeige zu machen.

Beamtengesetz Meck-Pomm.

§ 64 Amtsgeheimnis, Aussagegenehmigung

(5) Unberührt bleibt **die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen** und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Sollten Sie ein Beamter sein, was eigentlich nicht sein kann, aber sollten sie dennoch einer sein, dann ist es ihre gesetzlich begründete Pflicht diese Straftaten anzuzeigen.

Und warten Sie nicht damit bis sie in Rente sind, wie ich das aus Beamtenmunde schon vielfach gehört habe...

Hier noch einmal meine Filme zum Thema:



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
werner(at)paradies-auf-erden.de
www.paradies-auf-erden.de und www.widerstand-ist-recht.de